



VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Ossiach vom 04.11.2010, Zahl: 640/2010, mit der straßenpolizeiliche Maßnahmen verordnet werden

Gemäß § 34 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 63/2010, in Verbindung mit den §§ 43, 51, 52, 94d Z 4 der Straßenverkehrsordnung 1960 – StVO, BGBl. Nr. 159/1960, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 93/2009, wird verordnet:

§ 1

30 km/h – Zonenbeschränkung

Für alle Straßen und Wege im Gemeindegebiet der Gemeinde Ossiach wird eine Zonenbeschränkung von 30 km/h (mit der Zusatztafel ausgenommen L 49 und L 50) verfügt.

§ 2

Halte- und Parkverbot

In Alt-Ossiach wird für den „Seehäuserweg“ ein Halte- und Parkverbot (beidseitig mit den Zusatztafeln Anfang, Ende und ausgenommen Ladetätigkeit) verfügt.

§ 3

Straßenverkehrszeichen

- a) § 1: Vorschriftszeichen „Zonenbeschränkung“ mit der Aufschrift „30“ (§ 52/11a), Zusatztafel „Ausgenommen L 49 und L 50“ und „Ende einer Zonenbeschränkung“ mit der Aufschrift „30“ (§ 52/11b) sind wie in den Details 1-6 des Anhanges 4.1 des verkehrs- und sicherheitstechnischen Gutachtens vom 10.08.2010 (Anlage) beschrieben, anzubringen.
- b) § 2: Vorschriftszeichen „Halten und Parken verboten“ mit den Zusatztafeln „Anfang“ und „Ende“ sowie „ausgenommen Ladetätigkeit“ sind wie in den Details 8-9 des Anhanges 4.4.3 des verkehrs- und sicherheitstechnischen Gutachtens vom 10.08.2010 (Anlage) beschrieben, anzubringen.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt gemäß § 44 Abs. 1 StVO 1960 mit der Anbringung der verfügten Straßenverkehrszeichen in Kraft.

§ 5 Übertretungen

Übertretungen dieser Verordnung werden von der Bezirksverwaltungsbehörde gemäß den Bestimmungen des § 99 StVO 1960 bestraft.

Anlage

(Verkehrs- und sicherheitstechnisches
Gutachten vom 10.08.2010)

Der Bürgermeister

Johann Huber



Angeschlagen am: **22. Nov. 2010**

Abgenommen am: